

Dieses Dokument beinhaltet den Versicherungsschutz, der im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages zwischen der Vodafone GmbH und dem Versicherer vertreten durch die assona GmbH zugunsten der Mitgliedsunternehmen des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV) in Deutschland abgeschlossen wurde.

Im Schaden-bzw. Leistungsfall wenden Sie sich bitte unverzüglich an unseren Schadenservice:

assona ist von Montag bis Freitag 8:00-18:00 Uhr erreichbar unter:

Tel.: 030 208 666 46

E-Mail: kundenservice@assona.de

Halten Sie dazu bitte Ihre IMEI-Nummer des Geräts bereit.

Leistungsbeschreibung für Ihre Handy- und Tablet-Versicherung nach Tarif DGRV

Widerrufsrecht

Sie können Ihren Beitritt zur Gruppenversicherung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Beginn des Versicherungsschutzes widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) an den Versicherungsnehmer Vodafone. Im Falle des wirksamen Widerrufs erstattet der Versicherungsnehmer den gesamten für den Versicherungsschutz geleisteten Betrag. Die Wirksamkeit des Mobilfunkvertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 1 Versicherte Geräte

Die Versicherungsschutz erstreckt sich auf das in der Beitrittserklärung bzw. Beitrittsbestätigung benannte versicherbare Gerät des privaten und beruflichen Gebrauchs. Voraussetzung für den wirksamen Versicherungsschutz ist ein bestehender Mobilfunkdienstleistungsvertrag von Vodafone. Im Einzelnen können dies sein: Handys, Smartphones und Tablets bis max. 1.500 EUR.

2. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind:

- Netzteile, Speicherkarten, Datenkabel, Kopfhörer;
- gesonderte Aufrüstungen;
- externe Tastaturen, Mäuse, Fernbedienungen, Zubehör, Joysticks, Batterien, Akkus;
- Software aller Art (einschließlich Betriebssysteme, Treiber, Hilfsprogramme etc.).

3. Versicherbar sind ausschließlich Geräte gemäß Ziff. 1, die bei Abschluss des Versicherungsvertrages nicht älter als 3 Monate sind. Entspricht das Kaufdatum des Ersterwerbs nicht dem Abschlussdatum des Versicherungsvertrages (Nachkauf), kann das Gerät nur nach Vorlage des ursprünglichen Kaufvertrages bzw. des Kaufbelegs des Ersterwerbs und nach Prüfung der vollen Funktionsfähigkeit sowie Mängelfreiheit versichert werden. Für dieses Gerät gilt gemäß § 7 eine Wartezeit von 3 Monaten. Der Kaufvertrag bzw. der Kaufbeleg muss einen eindeutigen Bezug auf das zu versichernde Gerät enthalten. Maßgeblich für die Berechnung des Alters ist das Kaufdatum des Ersterwerbs.

4. Nicht versicherbar sind Geräte, die nicht den Vorgaben gemäß Ziff. 1. entsprechen, Ausstellungsgeräte, reimportierte Geräte, Geräte ohne eigene Stromversorgung und Geräte, die gewerblich genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn mit dem Gerät Geld verdient oder eine überdurchschnittliche Nutzung vorliegt. Diese liegt z. B. bei Vermietung des Geräts, bei Verwendung des Geräts als Informationsplattform für Kunden oder bei der Verwendung des Geräts als Kassensystem vor.

5. Wird aufgrund falscher Angaben erst nach Dokumentierung, z. B. anlässlich eines Schadens, festgestellt, dass das versicherte Gerät nicht über diesen Vertrag versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Die Beiträge werden erstattet.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

1.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für plötzlich eintretende, unvorhersehbare, von außen auf das Gerät einwirkende Ereignisse die eine Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Geräts (Sachschaden) zur Folge haben und den technischen bestimmungsmäßigen Gebrauch des Geräts beeinträchtigen.

Außerdem wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch:

- Bedienungsfehler;
- Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
- Sabotage, Vandalismus, vorsätzliche Beschädigung durch Dritte;
- Beschädigung oder Zerstörung des Geräts durch Konstruktionsfehler, Guss- oder Materialfehler, Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler des Herstellers nach Ablauf der Herstellergarantie, frühestens ab dem 13. Monat nach Kauf bzw. Tausch des Geräts.

1.2 Versicherungsschutz besteht bei Verlust des Geräts durch:

- Einbruchdiebstahl nur, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen, nicht einsehbar Kofferraum oder Handschuhfach eines verschlossenen PKW befand und der Einbruchdiebstahl aus dem PKW nachweislich zwischen 6 und 22 Uhr verübt wurde;
- Diebstahl nur, wenn das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt wurde oder in einem verschlossenen, nicht einsehbar Behältnis einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben wurde;
- Raub oder Plünderung.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht nicht für:

2.1 Schäden:

- bei Verlust des Geräts durch andere als die in § 2 Ziff. 1.2 genannten Ursachen (z. B. Verlieren);

b) durch vorsätzliche Handlung(en) oder Unterlassung(en) des Versicherungsnehmers oder eines berechtigten Nutzers;

c) durch fehlerhafte Software (z. B. Betriebssysteme, Firmware, Treiber, Programme, Datenspeicher etc.);

d) durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung;

e) durch unmittelbare und mittelbare Witterungseinflüsse sowie elementare Naturereignisse;

f) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter;

g) durch unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Geräts;

h) die durch Zubehör verursacht wurden, welches nicht vom Hersteller genehmigt wurde;

i) für die ein Händler oder ein sonstiger Veräußerer oder Hersteller im Rahmen der gesetzlichen (Haftung oder Gewährleistung) oder vertraglichen (Garantie) Bestimmungen zu haften hat; es sei denn, es handelt sich um Schäden gemäß § 2 Ziff. 1.1d);

j) an bestehenden Daten, Dateien und Programmen, die am versicherten Gerät ordnungsgemäß zur Verfügung gestanden haben und die im Zuge von Reparaturarbeiten abhandengekommen sind und nicht wiederhergestellt werden können;

k) die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Enteignungen oder enteignungsgleiche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch Kernenergie;

l) die durch oder aufgrund von Vermietung und Verleih entstehen.

2.2 unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschäden.

2.3 Leistungen, die aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten notwendig werden.

2.4 Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.

2.5 Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion des Herstellers führen.

2.6 Transportschäden egal aus welcher Ursache.

2.7 Haftpflichtschäden.

§ 3 Leistungen im Schadensfall

Den vereinbarten Leistungsumfang entnehmen Sie Ihrer Beitrittsbestätigung zum Gruppenversicherungsvertrag.

1. Leistungen aus dem Reparaturservice

1.1 Reparaturkosten/Teilschaden

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert gemäß § 3 Ziff. 1.2 und den Wert eines Ersatzgeräts gleicher Art und Güte nicht übersteigen.

Die Ersatzleistung, die der Versicherte im Schadensfall erhält, beschränkt sich – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruchs – auf die Freistellung von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Geräts durch ein von assona beauftragtes Unternehmen abzüglich der Selbstbeteiligung unter § 4. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherten. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf den Zeitwert abzgl. des vereinbarten Selbstbehalts.

1.2 Der Zeitwert des versicherten Geräts reduziert sich nach folgendem Verfahren: 1. Jahr: 90 %; 2. Jahr: 80 %; 3. Jahr: 70 %; 4. Jahr: 60 %; 5. Jahr: 40 % des Kaufpreises zum Zeitpunkt der Anschaffung bzw. der Deckungssumme, falls diese niedriger ist als der Kaufpreis bei Anschaffung.

1.3 Verlust/Totalschaden

a) Ein Totalschaden liegt vor:

- bei Verlust des Geräts durch ein versichertes Ereignis;
- wenn eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist;
- wenn die Reparaturkosten höher sind als der Zeitwert gemäß § 3 Ziff. 1.2 oder den Wert eines Ersatzgeräts gleicher Art und Güte übersteigen.

b) Liegt ein Verlust oder Totalschaden vor, erhält der Versicherte einen Neukaufzuschuss, der vom Kaufpreis zum Zeitpunkt der Anschaffung bzw. von der Deckungssumme, falls diese niedriger ist als der Kaufpreis bei Anschaffung des versicherten Geräts, abhängig ist.

Bis zu einem Kaufpreis

- von 600 € beträgt der Neukaufzuschuss 250 €;

- von 900 € beträgt der Neukaufzuschuss 375 €;
- von 1.200 € beträgt der Neukaufzuschuss 500 €;
- von 1.500 € beträgt der Neukaufzuschuss 600 €;

Der Neukaufzuschuss ist begrenzt auf den Kaufpreis bei Anschaffung des Geräts.

c) Einen Anspruch auf den Neukaufzuschuss hat der Versicherte nur, wenn die Beschaffung eines Ersatzgeräts nachgewiesen wird.

d) Erhält der Versicherte den Neukaufzuschuss, kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Geräts und des serienmäßigen Zubehörs verlangen.

2. Leistungen aus dem 24h-Austauschservice

2.1 Sollte das versicherte Gerät beschädigt, zerstört oder gestohlen worden sein, ersetzt assona das Gerät durch ein neues oder neuwertiges geprüftes Gerät des gleichen Herstellers, des gleichen Modells mit identischer Prozessorleistung und Speicherkapazität.

Für den Fall, dass ein solches Gerät nicht verfügbar sein sollte, erhält der Versicherte ein Austauschgerät des gleichen Herstellers, das über höherwertigere technische Merkmale verfügt.

Sofern der Versicherte assona alle zur Schadensregulierung notwendigen Informationen zur Prüfung und Freigabe vorgelegt hat, beauftragt assona den Austausch des versicherten Geräts.

Wurde der Schadensfall genehmigt und geht der Auftrag für den Austausch bis 16 Uhr eines Werktags (Montag bis Freitag) beim Logistikpartner ein, kann der Austausch nach Abstimmung mit dem Versicherten in der Regel am folgenden Werktag durchgeführt werden (ausgenommen deutsche Inseln). Der Versicherte kann einen Austauschort innerhalb Deutschlands frei vereinbaren.

Wenn der Versicherte zu dem vereinbarten Austauschtermin nicht angetroffen wird, trägt dieser ab dem dritten Zustellversuch die entstehenden zusätzlichen Kosten. Der Versicherte hat keinen Anspruch auf Geldersatz.

2.2 Das ausgetauschte Gerät bleibt bis zur endgültigen Überprüfung des beschädigten oder zerstörten Geräts Eigentum der R+V. Sollte sich bei der nachträglichen Überprüfung des an den Versicherer übergebenen beschädigten Geräts durch den Versicherten herausstellen, dass der von dem Versicherten gemeldete Schaden nicht versichert ist, muss dieser mit einer kostenpflichtigen Rückabwicklung rechnen.

2.3 Bei versichertem Schaden geht das beschädigte oder zerstörte Gerät mit Übergabe des Austauschgeräts in das Eigentum der R+V über.

3. Überschreitet der Wert des versicherten Geräts zum Zeitpunkt des Schadenseintritts den Zeitwert bzw. die Deckungssumme, leistet der Versicherer bis zur Höhe des vereinbarten Zeitwerts bzw. der Deckungssumme, falls diese niedriger ist als der Zeitwert. § 75 VVG findet keine Anwendung.

4. Hat der Versicherte den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

§ 4 Selbstbehalt

Im Reparaturfall (gemäß § 3 Ziff. 1.1) oder bei Austausch des Geräts (gemäß § 3 Ziff. 2.1) trägt der Versicherte einen Selbstbehalt.

Bei einem Gerätekaufpreis

- bis 600 € beträgt der Selbstbehalt 50 €;
- bis 900 € beträgt der Selbstbehalt 60 €;
- bis 1.200 € beträgt der Selbstbehalt 70 €;
- bis 1.500 € beträgt der Selbstbehalt 80 €;

§ 5 Verpflichtung Dritter

Der Versicherer gewährt dem Versicherten insoweit keinen Versicherungsschutz, als der Versicherte Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

§ 6 Örtliche Geltung und Erfüllungsort der Versicherung

Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist ausschließlich Deutschland.

§ 7 Wartezeit

Wird der Versicherungsvertrag nach dem Tag des Ersterwerbs des Geräts abgeschlossen (Nachkauf gem. § 1 Ziff. 3), beginnt der Versicherungsschutz 3 Monate nach dem Vertragsbeginn (Wartezeit).

§ 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in der Beitrittsbestätigung vereinbarten Zeitpunkt, sofern der erste oder einmalige Beitrag rechtzeitig an den Versicherungsnehmer Vodafone gezahlt wurde.

2. Ist eine Wartezeit gemäß § 7 vereinbart, beginnt der Versicherungsschutz 3 Monate nach dem Vertragsbeginn.

3. Die Dauer des Versicherungsschutzes beträgt mindestens 24 Monate und verlängert sich danach um einen weiteren Monat, wenn der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien in Textform gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

4. Der Versicherungsschutz endet automatisch sobald Ihr Mobilfunkvertrag endet oder mit Ablauf des 60. Monats nach dem Beginn des Versicherungsschutzes.

5. Im Totalschadensfall oder bei Verlust gem. § 3 Ziff. 1.3 erlischt der Versicherungsschutz mit dem Tag der Anzeige des Schadens bei assona. In diesen Fällen steht dem Versicherer der Beitrag anteilig nach der Zeit zu, während der Versicherungsschutz bestanden hat.

6. Wird das versicherte Gerät gegen ein gleichwertiges (d. h. gleicher Hersteller und gleiches Modell) ersetzt, so tritt dieses an die Stelle des versicherten in den Vertrag ein (siehe auch § 12 Ziff. 2).

§ 9 Beitrag

Die Zahlung des Beitrags ist, so in der Beitrittsbestätigung nicht anders vereinbart, nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich.

§ 10 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrags

1. Der erste Beitrag ist unverzüglich nach dem Beginn des Versicherungsschutzes zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten und in der Beitritts-erklärung oder Bestätigung angegebenen Vertragsbeginn.

2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der fällige Erstbeitrag nach Erhalt der Beitrittsbestätigung und der Zahlungsaufforderung von Vodafone eingezogen werden kann und der Versicherte einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Bei gleichzeitiger Zahlung einer Rechnung aus Ihrem Mobilfunkvertrag mit Vodafone gilt, dass jegliche Zahlungen von Ihrer Seite zunächst als auf die Mobilfunkrechnung der Vodafone geleistet betrachtet werden und erst bei deren vollständiger Begleichung als Zahlung des Betrags für den Versicherungsschutz anzusehen sind.

3. Konnte der fällige Erstbeitrag ohne Verschulden des Versicherten von Vodafone nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der Versicherte nach schriftlicher Aufforderung von Vodafone die bei der Erteilung der Einzugsermächtigung angegebenen Daten unverzüglich überprüft und korrigiert bzw. dies veranlasst und der Erstbeitrag danach erfolgreich eingezogen werden kann.

4. Kann der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, weil der Versicherte mit der Bezahlung des Erstbeitrags in Verzug ist, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Beitritts-erklärung auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherte die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5. Kann der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, weil der Versicherte mit der Bezahlung des Erstbeitrags in Verzug ist, kann der Versicherer vom Vertrag gegenüber dem Versicherungsnehmer und mit Wirkung gegenüber Ihnen zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 11 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags

1. Die Folgebeiträge sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der fällige Folgebeitrag zu dem in der Beitritts-erklärung bzw. Beitrittsbestätigung oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherte einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Haben Sie zu vertreten, dass ein Folgebetrag nicht eingezogen werden kann, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Ergänzend gilt § 10 Ziff. 3 entsprechend.

3. Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer und dieser dem Versicherten bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung setzen.

4. Tritt nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer aufgrund des Zahlungsverzugs des Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5. Der Versicherer kann nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist den Versicherungsschutz ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer, aufgrund des Zahlungsverzugs des Versicherten, mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund des Zahlungsverzugs des Versicherten zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf wird der Versicherungsnehmer und dieser den Versicherten bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen.

6. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherte und damit der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 12 Veräußerung des Geräts an einen Dritten, Gerätewechsel

1. Sollte der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der Vertrag gegen Erstattung des zeitanteiligen Beitrags zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei assona).

2. Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung, einer vertraglichen Garantie oder im Schadensfall durch ein neues Gerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht der Versicherungsschutz auf das neue Gerät über, sofern kein Verlust oder Totalschaden gemäß § 3 Ziff. 1.3 vorliegt. Voraussetzung für den Übergang ist die schriftliche Anzeige des Geräte-

tauschs bei assona durch den Versicherungsnehmer. Die für das ursprüngliche Gerät vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich dadurch nicht.

3. Wird ein versichertes Gerät von dem Versicherten veräußert, so endet der Versicherungsschutz für das Gerät mit dem Tage der Veräußerung.

§ 13 Obliegenheiten des Versicherten nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Der Versicherte ist verpflichtet:

- a) den Eintritt des Versicherungsfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden, schriftlich der assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin bzw. telefonisch unter 030 208 666 46 oder per E-Mail an kundenservice@assona.de anzuzeigen;
- b) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen;
- c) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadensermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben (auf Verlangen schriftlich), mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen;
- d) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Plünderung, Sabotage, Vandalismus oder vorsätzlicher Beschädigung durch Dritte unverzüglich – unter detaillierter Angabe der abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – der nächst erreichbaren Polizeienstelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden;
- e) das beschädigte Gerät zu entsperren, von etwaigen Gerätesperren zu befreien, um eine Nutzung durch den Versicherer oder einen vom Versicherer beauftragten Dritten zu ermöglichen;
- f) bei Austausch des Geräts gemäß § 3 Ziff. 2.1 zur Sicherheit und Sicherung der Daten auf dem Gerät, die SIM-Karte und allenfalls andere Speicherkarten vor Aushändigung des Geräts an unseren Logistikpartner aus diesem zu entfernen, sofern möglich, und die persönlichen Daten auf dem Gerät zu löschen;
- g) bei Zerstörung oder Beschädigung des Geräts, dieses inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs dem Versicherer zwecks Prüfung vorzulegen.

2. Verletzt der Versicherte eine der in Ziff. 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

- a) Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherte zu beweisen.
- b) Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.
- c) Verletzt der Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer und dieser den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsschutz kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung Ihrer im Rahmen des Versicherungsschutzes bekannt gegebenen Daten wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung auch ohne die Mitwirkung des Betroffenen, wenn der Geschäftszweck eine Erhebung erforderlich macht.

Vodafone übermittelt im erforderlichen Umfang Ihre Daten, die sich aus der Beitrittserklärung oder der Vertragsdurchführung ergeben (z. B. Name, Anschrift, IMEI-Nummer, Kundennummer, Beiträge), an den Versicherer sowie ggf. andere mit der Schadenbearbeitung oder der Durchführung des Versicherungsschutzes Beauftragte. Der Versicherer und der Schadenbearbeiter erheben im Schadenfall weitere zur Schadenbearbeitung notwendige Daten und verarbeiten diese untereinander. Der Versicherer übermittelt Ihre Daten (z. B. auch Versicherungsfälle, Risiko-/Versicherungsschutzänderungen) gegebenenfalls an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung, sowie ggf. an andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche. Die Versicherer führen ggf. und soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung Ihrer Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen Ihrer Versicherungsgruppe.

Auf Wunsch sendet Vodafone Ihnen zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zu. Ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer im Rahmen des Versicherungsschutzes gespeicherten Daten ist an den Versicherer zu richten.

2. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.

3. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 15 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherte dies assona unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Hat der Versicherte den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, hat der Versicherte das Ersatzgerät zurückzugeben bzw. die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherte hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
3. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wiederzuschaffen.

§ 16 Besondere Verwirklichungsgründe

Hat der Versicherte den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, oder dies versucht, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

§ 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen) sind in Textform abzugeben. Sie sind ausschließlich an die assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin, E-Mail: kundenservice@assona.de, zu richten.
2. Hat der Versicherte eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherten gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherten zugegangen sein würde.

§ 18 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Ist der Versicherte eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhält der Versicherte zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, kann der Versicherer den Versicherten vor dem für den Sitz des Versicherers zuständigen Gericht verklagen. Ist der Versicherte eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder deren Niederlassung.
4. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.